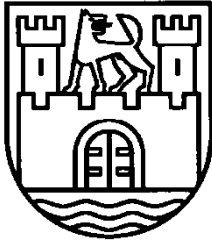


# Amtsblatt

FÜR DIE STADT  
WOLFSBURG



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,  
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:  
Stadt Wolfsburg,  
Referat Kommunikation und  
Büro des Oberbürgermeisters,  
Porschestraße 49  
38440 Wolfsburg

Druck:  
Stadt Wolfsburg  
Druckerei



Jahrgang 23

Wolfsburg, 02. April 2026

Nummer 13

## Inhaltsverzeichnis

Verordnung über die einstweilige Sicherstellung eines Teilgebietes des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Heiligendorfer Riedetal“ in der Stadt Wolfsburg vom 06.02.2026

Seite 287 - 292

Öffentliche Ausschreibungen/  
Offene Verfahren

Seite 305

Öffentliche Zustellungen

Seite 306 - 311

## Amtliche Bekanntmachungen

### Verordnung über die einstweilige Sicherstellung eines Teilgebietes des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Heiligendorfer Riedetal“ in der Stadt Wolfsburg vom 06.02.2026

Aufgrund §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 3 und 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. I 2024 S. 323) i. V. m. den §§ 14, 15, 19 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5) wird verordnet:

#### § 1 Einstweilige Sicherstellung

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Teilgebiet des geplanten Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Heiligendorfer Riedetal“ wird einstweilig für die Dauer von zwei Jahren sichergestellt. Es liegt in der Stadt Wolfsburg, nördlich des Ortsteils Heiligendorf.

- (2) Die Grenze des einstweilig sichergestellten Gebietes ergibt sich aus der mitveröffentlichten maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 mit Übersichtskarte im Maßstab 1:80.000 (Anlage 1). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Unteren Natur-schutzbehörde der Stadt Wolfsburg unentgeltlich eingesehen werden.
- (3) Das einstweilig sichergestellte Gebiet hat eine Größe von ca. 46 ha.

## **§ 2**

### **Schutzgegenstand, Gefährdung und Schutzzweck**

- (1) Das einstweilig sichergestellte Gebiet im Heiligendorfer Riedetal umfasst einen Teilbereich einer breiten, weitestgehend unzerschnittenen, offenen, landschaftsprägenden Talniederung mit feuchtem bis mittelfeuchtem, z. T. intensiv genutztem Grünland sowie einigen Ackerflächen. Die Heiligendorfer Riede (örtlich bekannt auch als Heiligendorfer Bach oder Katzenbruchgraben) weist trotz Be-gradigung in Teilbereichen naturnahe Fließgewässer-strukturen auf und wird von Ufergehölzen be-gleitet. Darüber hinaus finden sich im Gebiet Angel- und Fischteiche. Im Süden grenzt das Gebiet unmittelbar an die Ortslage Heiligendorf an.
- (2) Beeinträchtigungen und Gefährdungen ergeben sich insbesondere durch fehlende naturnahe bzw. ungenutzte Uferstrandstreifen, Fischteichanlagen, intensive Nutzung von Feuchtgrünland, Ackernut-zung, standortfremde Anpflanzungen, Beunruhigung der Fauna durch die z. T. sehr intensive Erho-lungsnutzung und die Entwicklung der Ortschaft Heiligendorf in die Niederung hinein.
- (3) Allgemeiner Schutzzweck des Gebietes ist daher die Sicherung und Erhaltung:
  1. der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und -räumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
  2. der landschaftsraumtypischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Talniederung mit ihren cha-rakteristischen Biotopen, auch als Lebensräume schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, sowie des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft,
  3. funktionsfähiger ökologischer Kohärenz- und Wechselbeziehungen, insbesondere auch als Be-standteil des Fließgewässersystems „Schunter und Nebenbäche“ bzw. des Biotopverbundes zwi-schen den östlich gelegenen Naturschutzgebieten (NSG) „Barnstorfer Wald“ und „Talniederung im Barnstorfer Wald“, dem nördlich angrenzenden LSG „Tiefes Moor“ sowie dem westlich und südlich verlaufenden LSG „Mittlere Schunter“,Zur Sicherung des Schutzzwecks soll das Gebiet außerdem von weiterer Bebauung freigehalten werden und die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen natur- und landschaftsverträglich erfolgen.

## **§ 3**

### **Verbote**

- (1) Gemäß § 22 Abs. 3 BNatSchG sind alle Handlungen und Maßnahmen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind unter besonde-rer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlun-gen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Dies gilt für alle Maßnahmen, die geeignet sind den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild oder den Erholungswert der Landschaft zu stören, zu beeinträchtigen oder nachteilig zu verändern.

(2) Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser über bestehende Genehmigungen hinaus zu entnehmen oder abzulassen oder andere Maßnahmen durchzuführen, die zu einer weiteren Entwässerung des Gebietes oder von Teilflächen führen können,
2. die Fließgewässer, insbesondere den Bachlauf der Heiligendorfer Riede, nachteilig zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
3. die Umwandlung von Grünland in Acker,
4. Bodenbestandteile abzubauen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern (z. B. durch Aufschüttungen oder -füllungen, Abgrabungen, Auf- oder Abspülungen),
5. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen oder naturnahe Gebüsche zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,
6. Stillgewässer oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerte Erscheinungen (z. B. Findlinge) zu beseitigen oder zu verändern,
7. bauliche Anlagen einschließlich Verkehrsanlagen sowie Freileitungen im Gebiet zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, selbst wenn dafür keine baurechtliche Genehmigung oder sonstige Zustimmung erforderlich ist oder die Anlagen nur vorübergehender Art sind,
8. in der freien Landschaft Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
9. invasive, nichtheimische oder gentechnisch veränderte Pflanzen und Tiere einzubringen oder anzusiedeln,
10. Erstaufforstungen, Kurzumtriebsplantagen, Schmuckreisig-, Weihnachtsbaum- oder Sonderkulturen anzulegen.

#### **§ 4**

#### **Freistellungen**

(1) Von den Verboten des § 3 freigestellt bleiben Maßnahmen zu deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht; im Bereich gesetzlich geschützter Biotope nach §§ 30 BNatSchG und 24 NNatSchG nur mit vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.

(2) Insbesondere werden folgende Handlungen und Nutzungen freigestellt:

1. die Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht und Handlungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
2. die ordnungsgemäße, natur- und landschaftsverträgliche land-, forst-, fischerei- und wasserwirtschaftliche sowie jagdliche Nutzung, einschließlich der Errichtung, Unterhaltung oder wesentlichen Änderung dafür notwendiger baulicher Anlagen (z. B. Zäune, Unterstände, Hochsitze),
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege, einschließlich der Pflege der Wegeseitenränder; Aus- und Neubau nur mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
4. der schonende, auf die Erhaltung ausgerichtete, fachgerechte Rückschnitt des Gehölzbewuchses außerhalb des Waldes,
5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung unter besonderer Berücksichtigung des Leitfadens „Artenschutz - Gewässerunterhaltung“ (Bek. d. MU v. 29. Juni 2020, Nds. MBl. Nr. 31/2020 S. 673); Aus- und Neubau nur mit vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde,
6. die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; Aus- und Neubau nur mit vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde,

7. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung (z. B. die Beseitigung von invasiven Arten) im Auftrag oder auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.
- (3) Die Untere Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen zu befürchten sind; sie kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen oder nachhaltige Störungen entgegenzuwirken.
- (4) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (5) Bestehende rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 5 Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG Befreiung gewähren. Die Befreiung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder nachhaltigen Störungen entgegenzuwirken.

## **§ 6 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NNatSchG kann die Untere Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

Gemäß § 15 Abs. 1 NNatSchG kann die Untere Naturschutzbehörde Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen auch im Einzelfall anordnen, wenn dies für die Erhaltung des Schutzgegenstands erforderlich ist.

Bei nachgewiesener Gefährdung von geschützten Arten kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Anhörung des Bewirtschafters Handlungen, die gem. § 4 dieser Verordnung allgemein freigestellt sind, im Einzelfall mit Anordnung untersagen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 4 NNatSchG handelt, wer entgegen § 22 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 69 Abs. 6 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

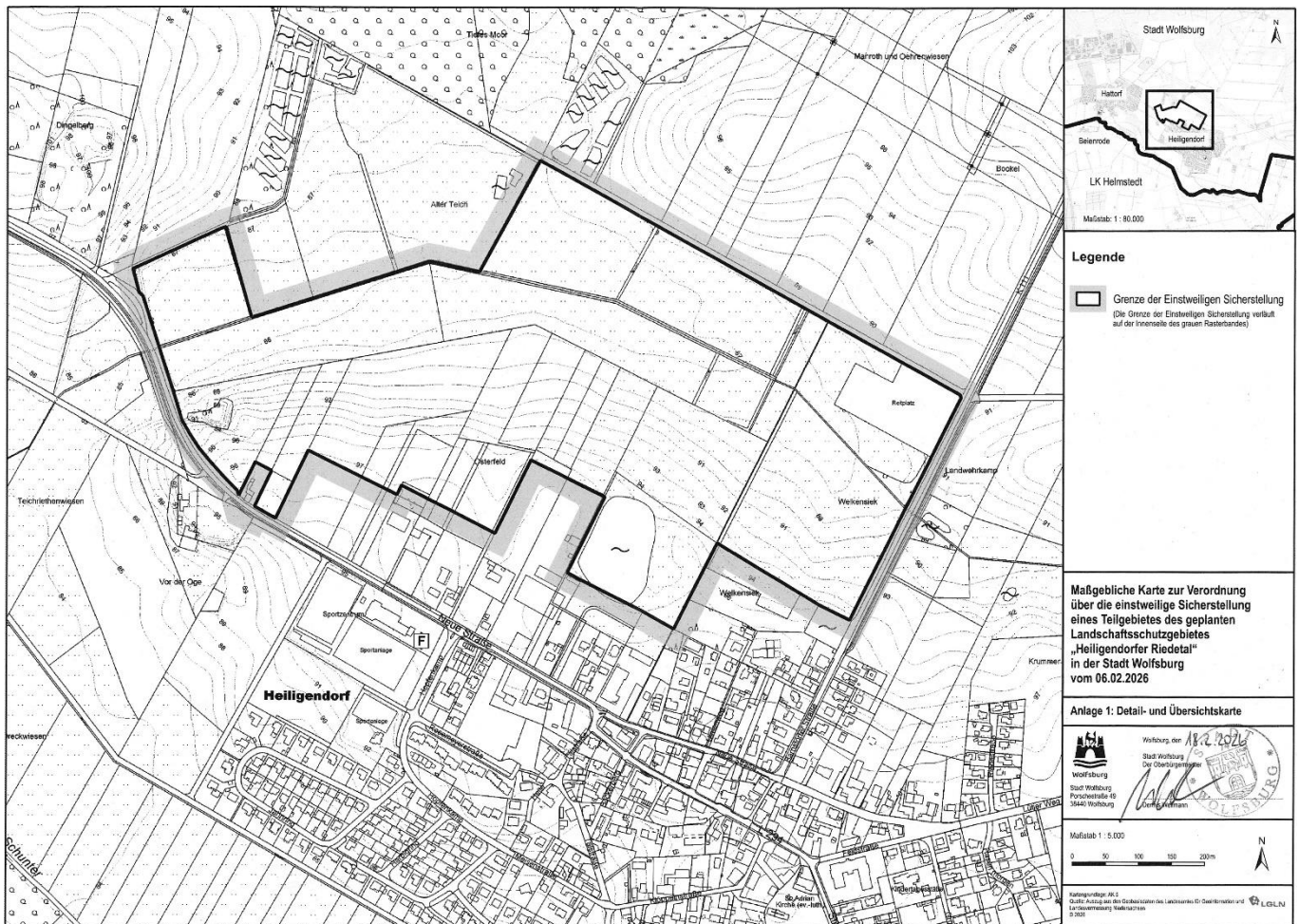
## § 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Wolfsburg in Kraft. Die einstweilige Sicherstellung gilt gem. § 22 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG für einen Zeitraum von zwei Jahren.
- (2) Die einstweilige Sicherstellung kann gem. § 22 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG unter den Voraussetzungen des Satzes 1 einmalig um bis zu weitere zwei Jahre verlängert werden.

Wolfsburg, den 18.02.2026

**STADT WOLFSBURG**  
Der Oberbürgermeister

Weilmann



## **Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren**

Stadt Wolfsburg  
Zentrale Vergabestelle  
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905  
Porschestraße 49  
38440 Wolfsburg  
Telefon: 05361 28-1199  
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter [www.wolfsburg.de/ausschreibungen](http://www.wolfsburg.de/ausschreibungen). Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtvp.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

## Öffentliche Zustellungen

### Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich  
Bürgerdienste  
Porschestraße 49  
38440 Wolfsburg

### Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungs-gesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Betroffene/r:** Freimuth, Nicole

**Letzte bekannte Anschrift:** Erlenbruch 23, 38110 Braunschweig

**Aktenzeichen:** 990101803449

Datum des Bescheides: 25.11.2024

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. Schiffler

## **Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungs-gesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung**

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Betroffene/r:** Bajrami, Ruzhdi

**Letzte bekannte Anschrift:** Nëna Terezë 394, RKS-12000 FUSHE KOSOVE

**Aktenzeichen:** 990204467234

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. Lieske

## **Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungs-gesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung**

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Betroffene/r:** Lakatosz, Bakro

**Letzte bekannte Anschrift:** Koicielna 36/7, PL-60-538 POZNAN

**Aktenzeichen:** 990204508828

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. Lieske

## Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Sven Sebastian Brettschneider	Potsdamer Straße 8 38444 Wolfsburg	01-13 - WOB Y 1026

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag      08:00 bis 16:30 Uhr  
Donnerstag                08:00 bis 17:30 Uhr  
Mittwoch und Freitag      08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 02.04.2026.  
Der Bescheid gilt am 17.04.2026 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 01.04.2026

Der Oberbürgermeister  
im Auftrag

Riewaldt